

Keine Öffnung der Werkfeuerwehren für private Sicherheitsunternehmen



In dem neuen Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG) sind wichtige Regelungen für die Werkfeuerwehren vorgesehen. Dazu gehört u. a., dass der Werkfeuerwehr eine besondere Stellung im Brandschutz zukommt. Dieser besonderen Stellung können die Werkfeuerwehren nur dann gerecht werden, wenn die Angehörigen der Werkfeuerwehr auch dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, für die die Werkfeuerwehr eingerichtet worden ist.

Die Forderungen des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft, private Sicherheitsunternehmen mit den Aufgaben der Werkfeuerwehr zu betrauen, lehnen wir mit Entschiedenheit ab.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Sicherheitswirtschaft gegen die vorliegende gesetzliche Regelung sind durch ein Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dietlein deutlich widerlegt worden. Der Gutachter kommt zu der Auffassung, dass der Gesetzgeber, d. h. der Landtag, den vorliegenden Gesetzesentwurf verabschieden kann und daher keine Öffnung für private Sicherheitsunternehmen für die Werkfeuerwehren zulassen muss.

Die komba Mitglieder in den Feuerwehren und Werkfeuerwehren fordern den Landtag auf, den § 16 Abs.2 BHKG in der Fassung des Gesetzentwurfes vom 27.03.2015 zu verabschieden. Der hohe Qualitätsstandard und ein höchstmögliches Maß an Sicherheit bei der Gefahrenabwehr in den Werkfeuerwehren kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Angehörigen der Werkfeuerwehren auch dem Betrieb oder der Einrichtung angehören.

Beschlossen auf der komba Feuerwehrtagung am 25.11.2015